

VERTRAG

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vertreten durch

das **Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**
3003 Bern

und

der **Stiftung Klimarappen (Stiftung)**
Freiestrasse 167
8032 Zürich

betreffend

Modalitäten zur Beendigung der Vertragsverhältnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stiftung und Verwendung der überschüssigen Vermögenswerte der Stiftung

Präambel

Die Schweiz hatte sich im Rahmen der ersten Verpflichtungsperiode unter dem Kyoto-Protokoll dazu verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 um 8 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Die Schweiz wird dieses Ziel voraussichtlich einhalten können; – allerdings nur unter Berücksichtigung ausländischer Emissionsminderungszertifikate. Das revidierte CO₂-Gesetz (SR 641.71), welches seit dem 1. Januar 2013 in Kraft ist, will die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 20 Prozent gegenüber 1990 mit Massnahmen im Inland reduzieren. Reduktionsleistungen im Ausland sind dabei nur punktuell zugelassen.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat mit der Stiftung Klimarappen (Stiftung) drei Verträge über die Reduktion von Treibhausgasen im In- und Ausland für die fünfjährige Zielperiode 2008 bis 2012 (Verträge) abgeschlossen. Die Treibhausgasreduktionen mittels in- und ausländischer Klimaschutzmassnahmen wurden aus einem von der Erdölwirtschaft freiwillig erhobenen Zuschlag auf dem Import von Benzin und Diesel finanziert.

In der Vereinbarung vom 30. August 2005 ist festgehalten, dass die Stiftung im Durchschnitt über die Zielperiode 2008 bis 2012 einen Beitrag von 1,8 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr leistet. Diese Vereinbarung wurde am 17. Februar 2009 durch einen Zusatzvertrag ergänzt, in welchem sich die Stiftung zu einer zusätzlichen Reduktionsleistung von 0,6 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr bereit erklärt. Am 17. Januar 2012 wurde in einem zweiten Zusatzvertrag mit der Stiftung die Erbringung von zusätzlichen 1 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr vereinbart. Damit hat sich die Stiftung verpflichtet, im Zeitraum 2008 bis 2012 einen Beitrag von 3 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr im Ausland und 0,4 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr im Inland an die Kyoto-Zielerreichung beizutragen.

Die Stiftung rechnet damit, dass sie mit den bereits eingeleiteten Massnahmen im In- und Ausland die Ziele in den Jahren 2008 bis 2012 um insgesamt 1,7 Mio. Tonnen CO₂ übertreffen wird. Das Stiftungsvermögen wird nach Erfüllung der aus den Verträgen resultierenden Pflichten voraussichtlich ca. 40 Mio. Franken betragen.

Die Stiftung und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind übereingekommen, die Erfüllung und Abwicklung der vorgenannten Verträge sowie die zweckkonforme Verwendung des verbleibenden Stiftungsvermögens in einem neuen Vertrag zu regeln. Das verbleibende Stiftungsvermögen soll für die Erreichung des Emissionsreduktionszieles der ersten (2008 bis 2012) und zweiten (2013 bis 2020) Kyoto-Verpflichtungsperiode verwendet werden.

Die Schweiz hat an der UNO-Klimakonferenz in Doha Ende 2012 einer zweiten Verpflichtungsperiode unter dem Kyoto-Protokoll zugestimmt und sich bereit erklärt, die Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2013 bis 2020 durchschnittlich um 15,8 Prozent im Vergleich zu jenen des Jahres 1990 zu senken. Wird diese Verpflichtung der Schweiz rechtskräftig, ist absehbar, dass die Schweiz in der zweiten Verpflichtungsperiode Emissionen in der Gröszenordnung von 12 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente mit Emissionsminderungszertifikaten kompensieren muss, nachdem sie bereits in der ersten Verpflichtungsperiode einen Überschuss an Emissionen mit ausländischen Zertifikaten kompensiert hat, der mit den Massnahmen des CO₂-Gesetzes allein bis 2020 nicht abgebaut werden kann.

1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt vorerst die Modalitäten zur Beendigung der oben erwähnten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stiftung bestehenden Vertragsverhältnisse. Dabei soll einerseits die Erfüllung der Verträge und andererseits die Höhe des Stiftungsvermögens nach Erfüllung der Vertragspflichten festgestellt werden. In einem zweiten Teil wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, wie das verbleibende Stiftungsvermögen bis zum Jahre 2022 zweck- und statutenkonform verwendet werden soll.

2 Beendigung der 2005, 2009 und 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stiftung Klimarappen abgeschlossenen Vertragsverhältnisse

Die Beendigung der Vertragsverhältnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stiftung erfolgt spätestens am 15. November 2013 mit der Übertragung der vereinbarten in- und ausländischen Reduktionsleistungen (Schweizer Emissionsrechte der ersten Kyoto-Verpflichtungsperiode CHU1 sowie Emissionsminderungszertifikate der ersten Kyoto-Verpflichtungsperiode CER1¹ und ERU1²) auf das Staatskonto (Konto-Nr: CH-100-1000-0, Name des Kontos: Kompensationskonto Bund) im Emissionshandelsregister und der brieflichen Bestätigung über die Anerkennung der Reduktionsleistungen inländischer Projekte durch die Schweizerische Eidgenossenschaft.

2.1 Pflichten der Stiftung

Die Stiftung verfasst für die Bestätigung der erbrachten inländischen Reduktionsleistungen einen Abschlussbericht, welcher die Aktivitäten der Stiftung in der Periode 2008 bis 2012 beschreibt und detaillierte Informationen erhält über

- die durchgeführten Klimaschutzprojekte in der Schweiz;
- die erbrachten Reduktionsleistungen pro Jahr und Projekt;
- den Zukauf von Schweizer Emissionsrechten (CHU1) pro Jahr und Unternehmen;
- den vor dem 31. Dezember 2012 erfolgten Zukauf von Schweizer Emissionsrechten (CHU1) oder von Emissionsminderungszertifikaten (CER1 und ERU1) von Unternehmen;
- den Zukauf von Emissionsminderungszertifikaten (CER1 und ERU1).
- die Höhe des Stiftungsvermögens nach Erfüllung aller aus den drei Verträgen resultierenden Pflichten.

Die Stiftung kann ihre Jahresberichte der Jahre 2008 bis 2012 zum integralen Bestandteil des Abschlussberichts erklären.

Der Abschlussbericht wird am 15. Oktober 2013 der Koordinationsgruppe Klimarappen des BFE und des BAFU (Koordinationsgruppe) zugestellt und anlässlich der Sitzung der Koordinationsgruppe präsentiert.

2.2 Pflichten der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Die Schweizerische Eidgenossenschaft prüft den Abschlussbericht und teilt der Stiftung bis spätestens am 15. November 2013 mit, ob die Verträge gehörig erfüllt worden sind.

2.3 Kommunikation

Die Stiftung und die Schweizerische Eidgenossenschaft kommunizieren am 18. November 2013 gemeinsam über die Erfüllung der Vertragspflichten und die zwischen den Parteien abgeschlossene Vereinbarung über die zweck- und statutenkonforme Verwendung des nach der Erfüllung der Vertragspflichten verbleibenden Stiftungsvermögens.

¹ CER: Der Begriff Certified Emission Reductions (CER) wird für Zertifikate verwendet, die aus Projekten für eine umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism, CDM) gemäss Artikel 12 des Kyoto-Protokolls stammen.

² ERU: Als Emission Reduction Units (ERU) werden Emissionszertifikate bezeichnet, die aus der Realisierung von Joint-Implementation-Projekten (JI) zwischen zwei Industriestaaten gemäss Artikel 6 des Kyoto-Protokolls stammen.

3 Verwendung der Vermögenswerte der Stiftung

Das nach der Erfüllung der Verträge verbleibende Stiftungsvermögen umfasst sowohl inländische Emissionsrechte als auch ausländische Emissionsminderungszertifikate der ersten Kyoto Verpflichtungsperiode (CHU1, CER1 und ERU1) sowie die finanziellen Reserven der Stiftung. Die Stiftung verkauft der Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation (KliK) die CHU1. Sie gibt zudem alle CER1 und ERU1 aus dem Stiftungsvermögen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ab.

Das verbleibende Stiftungsvermögen verwendet die Stiftung für Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen im Ausland.

3.1 Pflichten der Stiftung

3.1.1 Verwendung von überschüssigen CER1 und CHU1

Die über die in den bisherigen Verträgen für die Periode 2008 bis 2012 definierte Menge von CER1 und ERU1 (15 Mio.) hinausgehende Menge wird am 15. April 2014 auf das Staatskonto im Emissionshandelsregister übertragen. Überschüssige CHU1 werden ebenfalls bis am 15. April 2014 auf das Staatskonto im Emissionshandelsregister übertragen, sofern nicht ein Verkaufsvertrag mit der Stiftung KliK vorliegt.

Der Preis für den Verkauf überschüssiger CHU1 bestimmt sich aufgrund des Einkaufspreises zusätzlich eines Zuschlags. Der Preis orientiert sich am Fremdvergleichsprinzip und ist öffentlich einsehbar.

Der Erlös aus dem Verkauf von CHU1 an die Stiftung KliK wird gemäss Ziffer 3.1.2 verwendet.

3.1.2 Verwendung der übrigen finanziellen Mittel des Stiftungsvermögens

Die Stiftung setzt die finanziellen Mittel ausschliesslich für Massnahmen zur Emissionsverminderung im Ausland ein. Dabei unterstützt sie in erster Linie Projekte, bei denen nebst einem allfälligem Know-How-Transfer ein möglichst hoher Rückfluss von CO₂-Emissionsminderungszertifikaten (CER2) zu erwarten ist. Die CER2, welche die Qualitätsanforderungen gemäss der CO₂-Verordnung (SR 641.711) erfüllen müssen, werden der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen abgegeben. Es können auch CER1 abgegeben werden, falls dies zur Erreichung des Emissionsziels der ersten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls erforderlich sein sollte.

Die Stiftung beabsichtigt, zur Generierung der CER2 insbesondere in die Entwicklung eigener Pilotprojekte und -programme im Einklang mit den Schweizer Verhandlungspositionen unter dem UNFCCC-Regime und in internationale, zu UNFCCC komplementäre Initiativen zu investieren.

Der Entscheid über die Unterstützung internationaler Initiativen und über die Entwicklung und Begleitung eigener Pilotprojekte und -programme erfolgt in konsultativer Zusammenarbeit mit dem Interdepartementalen Ausschuss Klima (IDA Klima), Handlungsfeld 6 „Emissionshandel und Flexible Mechanismen“. Das Handlungsfeld 6 wird federführend durch das UVEK (vertreten durch das Bundesamt für Umwelt BAFU) geleitet. Die Departemente EDA und WBF sind ständige Mitglieder dieses Handlungsfeldes.

Die Stiftung legt der Schweizerischen Eidgenossenschaft jährlich einen Bericht über die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel vor. Der Bericht ist erstmals auf den 30. Juni 2014 zu erstellen.

3.2 Pflichten der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Das Bundesamt für Umwelt BAFU unterstützt und begleitet die Aktivitäten der Stiftung in Zusammenhang mit diesem Vertrag.

Das Bundesamt für Umwelt BAFU betreibt ein Emissionshandelsregister, in welchem die CER2 der Stiftung verwaltet und später auf das Staatskonto übertragen werden können.

Das Handlungsfeld 6 des IDA Klima trifft sich regelmässig und wird die gemeinsamen Aktivitäten der Stiftung und des Bundes begleiten. Die Vertreter der Stiftung werden zu Sitzungen, an welchen Punkte dieser Vereinbarung traktandiert sind, eingeladen. Die Beschlüsse werden protokollarisch festgehalten.

3.3 Kommunikation

Die Stiftung und das UVEK im Auftrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft kommunizieren über die Aktivitäten zur Verwendung des Stiftungsvermögens.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2022. Der Vertrag kann im Einvernehmen beider Parteien vorzeitig beendet werden. Eine einseitige Kündigung einer Vertragspartei ist ausgeschlossen. Die Tätigkeit der Stiftung muss jedoch bis zur deren Auflösung nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen allenfalls auch durch Dritte sichergestellt sein.

4.2 Vertragsänderung

Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Form. Sie werden von den Vertragsparteien in einem Zusatz zu diesem Vertrag geregelt.

Der Vertrag ist anzupassen, wenn sich die Rahmenbedingungen erheblich ändern.

4.3 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag erlässt der Generalsekretär des UVEK eine Verfügung.

Bern, den 8. Oktober 2013

Schweizerische Eidgenossenschaft,
vertreten durch das
**Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**

Stiftung Klimarappen

Doris Leuthard
Bundesrätin

David Syz Ronald Ganz
Präsident Vizepräsident